

Satzung alt		Satzung neu Delegiertenprinzip
<p><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>1. Der Verein führt den Namen „Slow Food Deutschland e.V.“.</p> <p>2. Der Sitz des Vereins ist Münster.</p> <p>3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p> <p>4. Der Verein ist als Mitglied Teil der internationalen Vereinigung Slow Food International mit Sitz in Bra (Piemont) in Italien.</p> <p><b>§ 2 Zweck, Ziele</b></p> <p>1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, sowie von Kunst und Kultur.</p> <p>2. Der Satzungszweck wird erreicht insbesondere durch Aufklärung und in Form von Veranstaltungen, Seminaren usw., wobei folgendes Gedankengut verbreitet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung und Entwicklung geschmacklich hochwertiger Erzeugnisse, die mit ökologisch sinnvollen Methoden hergestellt werden.</li> </ul>	<p><b>§1 Ziff 2</b></p> <p>Der Vorstand hat von einer Verlegung des Vereinssitzes zum Registergericht in Berlin-Charlottenburg vorerst Abstand genommen, um die zuletzt gewachsene gute Zusammenarbeit mit dem Registergericht Münster beizubehalten</p>	<p><u>Sofern in dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet wird, richtet sie sich in gleicher Form auch an weibliche Mitglieder. Die Beschränkung auf eine Sprachform erfolgt lediglich im Interesse der besseren Lesbarkeit.</u></p> <p><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>1. Der Verein führt den Namen „Slow Food Deutschland e.V.“.</p> <p>2. Der Sitz des Vereins ist Münster.</p> <p>3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p> <p>4. Der Verein ist als Mitglied Teil der internationalen Vereinigung Slow Food International mit Sitz in Bra (Piemont) in Italien.</p> <p><b>§ 2 Zweck, Ziele</b></p> <p>1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, sowie von Kunst und Kultur.</p> <p>2. Der Satzungszweck wird erreicht insbesondere durch Aufklärung und in Form von Veranstaltungen, Seminaren usw., wobei folgendes Gedankengut verbreitet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung und Entwicklung geschmacklich hochwertiger Erzeugnisse, die mit ökologisch sinnvollen Methoden hergestellt werden.</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschmackserziehung durch Geschmackserlebnisse mit natürlichen Produkten</li> <li>• Artenschutz von Tieren und Pflanzen, insbesondere durch Förderung der Nachfrage vom Aussterben bedrohter Produkte (Arche des Geschmacks), Erhalt der Artenvielfalt, Verbesserung der Esskultur.</li> <li>• Recht auf Genuss, Achtung der natürlichen Lebensrhythmen des Menschen, ressourcenschonendes Verhalten im Hinblick auf den Erhalt der Umwelt.</li> <li>• Verbraucheraufklärung und Vertretung von Verbraucherinteressen durch Lobbyarbeit in den Parlamenten und Behörden.</li> <li>• Diskussion und Entwicklung von Qualitätskriterien für Lebensmittel.</li> </ul>	<p><b><u>Zu §2 Ziff.2 neu:</u></b> Die drei letzten Spiegelstriche wurden dem Wunsch der Satzungskommission folgend hinzugefügt. Die genannten Formulierungen werden der vereinspolitischen Bedeutung der jeweiligen Sachverhalte gerecht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschmackserziehung durch Geschmackserlebnisse mit natürlichen Produkten.</li> <li>• Artenschutz von Tieren und Pflanzen, insbesondere durch Förderung der Nachfrage vom Aussterben bedrohter Produkte (Arche des Geschmacks), Erhalt der Artenvielfalt, Verbesserung der Esskultur.</li> <li>• Recht auf Genuss, Achtung der natürlichen Lebensrhythmen des Menschen, ressourcenschonendes Verhalten im Hinblick auf den Erhalt der Umwelt.</li> <li>• Verbraucheraufklärung und Vertretung von Verbraucherinteressen durch Lobbyarbeit in den Parlamenten und Behörden.</li> <li>• Diskussion und Entwicklung von Qualitätskriterien für Lebensmittel.</li> <li>• <u>Entwicklung und Förderung des Netzwerks von Terra Madre.</u></li> <li>• <u>Gründung und Unterstützung von Convivien als regionale Zusammenschlüsse von Vereinsmitgliedern.</u></li> <li>• <u>Förderung der Zusammenarbeit mit Slow Food International im</u></li> </ul>
---	--	---

<p><b>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.</p> <p>2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.</p> <p>3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Vorstand ist berechtigt, an Firmen- und Fördermitgliedschaften besondere Anforderungen zu stellen.</p>	<p><b><u>Zu §3 Ziff.1</u></b>  Es entspricht dem Selbstverständnis der Slow-Food-Bewegung, dass ihr nur natürliche Personen als Vollmitglieder angehören. Diese Forderung ist auch in der internationalen Satzung verankert. Eine Anpassung ist auch im Interesse von Slow-Food-Deutschland.</p> <p><b><u>Zu § 3 Ziff. 2 neu</u></b>  Mit dieser Regelung – analog zu internationalen Bestimmungen– wird eine besondere Form der Mitgliedschaft für Körperschaften geschaffen, die die Ideale von Slow-Food unterstützen wollen, ohne damit werbliche Interessen zu verbinden. Die Mitarbeit beinhaltet weder aktives noch passives Wahlrecht.</p> <p><b><u>Zu §3 Ziff.5 neu</u></b>  Es ist Ausdruck einer in zahlreichen Vereinen geübten Kultur besonders verdienstvolle Mitglieder</p>	<p><u>Rahmen der dortigen Mitgliedschaft.</u></p> <p><b>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Mitglied des Vereins <u>kann jede geschäftsfähige natürliche Person</u> werden.</p> <p><u>2. Personenvereinigungen, Verbände oder sonstige juristische Personen können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben das Recht, an der Vereinstätigkeit teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.</u></p> <p><u>3.</u>Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.</p> <p><u>4.</u>Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er</p>
---	--	--

<p><b>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p> <p>2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.</p> <p>3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in erheblicher Weise die Interessen des Vereins verletzt oder mit dem fälligen Mitgliedsbeitrag in Zahlungsverzug ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang Berufung bei der Schiedskommission einlegen. Für die Einlegung der Berufung genügt die Anrufung eines Mitglieds der Schiedskommission. Die Schiedskommission entscheidet binnen zwei Monaten nach Einlegung der Berufung über den Ausschluss. Ihr Beschluss ist für</p>	<p>oder auch externe Personen mit Verdiensten um Slow-Food zu Ehrenmitglieder zu werden.</p>	<p>nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.</p> <p><u>5. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.</u></p> <p><b>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p> <p>2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.</p> <p>3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in erheblicher Weise die Interessen des Vereins verletzt oder mit dem fälligen Mitgliedsbeitrag in Zahlungsverzug ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang Berufung bei der Schiedskommission einlegen. Für die Einlegung der Berufung genügt die Anrufung eines Mitglieds der Schiedskommission. Die Schiedskommission entscheidet binnen zwei Monaten nach Einlegung der Berufung über den Ausschluss. Ihr Beschluss ist für den Vorstand und das Mitglied bindend.</p>
--	--	---

<p>den Vorstand und das Mitglied bindend.</p> <p><b>§ 5 Mitgliedsbeiträge</b></p> <p>1.Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.</p> <p>2.Der Verein ist berechtigt, selbständige und unselbständige Stiftungen, die den Vereinszweck fördern, zu verwalten.</p> <p><b>§ 6 Organe des Vereins</b></p> <p>Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Vorstand,</li> <li>- die Mitglieder versammlung,</li> <li>- die Schiedskommission und</li> <li>- die Convivienleiter-versammlung.</li> </ul>	<p><b><u>Zu §6 neu</u></b></p> <p>1.Das seit Jahren ungebrochene Wachstum der Mitgliederzahlen bei SFD führt dazu, dass eine konsequent „basisdemokratische“ Meinungsbildung im Verein nicht mehr in Reinkultur durchführbar ist. Mehr als 10.000 Mitglieder sind bis heute in den Convivien zusammen geschlossen; schätzungsweise 1.500 von ihnen sind mehr oder weniger aktiv: Würden diese alle zu den Mitgliederversammlungen erscheinen, müsste an den Tagesorten jeweils eine größere Halle angemietet werden.</p> <p>Andererseits ist eine Besetzung der Mitgliederversammlung mit 100 bis 200 aktiven — wie in der Vergangenheit zu beobachten— schnell willkürlichen Meinungsbildungen ausgesetzt.</p> <p>Bereits in seiner letzten Reformdiskussion hatte deshalb der Vorschlag</p>	<p><b>§ 5 Mitgliedsbeiträge</b></p> <p>1.Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der <u>Delegierten</u>versammlung bestimmt.</p> <p>2.Der Verein ist berechtigt, selbständige und unselbständige Stiftungen, und die den Vereinszweck fördern, zu verwalten.</p> <p><b>§ 6 Organe des Vereins</b></p> <p>Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Vorstand,</li> <li>- die <u>Delegierten</u>versammlung,</li> <li>- die Schiedskommission ....</li> <li>- .....</li> </ul>
---	---	--

<p><b>§ 7 Vorstand und Geschäftsführung</b></p> <p>1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der</p>	<p>vorgelegen mit einer Delegiertenversammlung anstelle einer Mitgliederversammlung, das höchste Organ der Willensbildung aufzuwerten.</p> <p>Der hiermit vorgelegte Vorschlag soll die Effizienz steigern aber auch praktikabel sein. So sollte die Zahl der Delegierten in keinem Fall 100 Personen überschreiten. Es wird vorgeschlagen die Stimmverhältnisse grundsätzlich an der Verteilung der Mitglieder auf die Convivien zu orientieren. D.h. das je ein Delegierter die Stimmenzahl seiner Mitglieder auf sich vereint.</p> <p>Es wird weiterhin vorgeschlagen, das Organ Convivienleiterversammlung vollständig zu streichen, weil die Interessen dieser ehrenamtlichen Führungsgruppe besser durch Wahrnehmung des Delegiertenstatus in der Delegiertenversammlung besser durchgesetzt werden können.</p> <p>Die Schiedskommission sollen nach Auffassung des Vorstandes ihren Organstatus behalten weil ihr (siehe § 14) zusätzliche Befugnisse übertragen werden.</p>	<p><b>§ 7 Vorstand und Geschäftsführung</b></p> <p>1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden</p>
--	---	--

<p>stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in sowie mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.</p> <p>2. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.</p> <p>3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.</li> <li>• Vorbereitung und Einberufung der Convivienleiterversammlung.</li> </ul>	<p><b><u>Zu § 7 Ziff. 3 neu</u></b>  Die Aufgaben des Vorstandes sind präzisiert und auf die wichtigsten Bereiche auf Bundes- und internationaler Ebene konzentriert worden. Besonders die Vergabe und Überwachung der Markenrechte wird zunehmend bedeutsamer.</p>	<p>Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie mindestens zwei Beisitzern.</p> <p>2. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.</p> <p>3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland.</u></li> <li>• <u>Vertretung gegenüber politischen Parteien, bundesweit tätigen Verbänden und Partnerorganisationen.</u></li> <li>• <u>Internationale Zusammenarbeit.</u></li> <li>• <u>Vergabe und Überwachung der Markenrechte von Slow Food gemäß der Charta für die Nutzung von Slow Food Marken und dem Protokoll zur Regelung der Beziehungen zwischen der nationalen und internationalen Leitung (Art. 18 und 43 der Internationalen Satzung) sowie Abschluss von Vereinbarungen zur Nutzung der Markenrechte.</u></li> <li>• Vorbereitung und Einberufung der <u>Delegiertenversammlung.</u></li> <li>• <u>.....</u></li> </ul>
---	---	--

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Convivienleiterversammlung.</li> <li>• Vorbereitung des Haushaltsplanes mit Liquiditätsplan, Buchführung.</li> <li>• Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern.</li> <li>• Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Convivien.</li> </ul> <p>4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl des Vorstandes. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.</p>	<p><b><u>Zu § 7 Ziff. 4 neu</u></b> Der Zustimmungsvorbehalt des Vorstandes für konstitutionelle Fragen der Convivien ist unter der Voraussetzung sinnvoll, dass diese rechtlich selbständig arbeiten und andererseits Einheitlichkeit in der Slow-Food-Bewegung zu gewährleisten ist. Die Genehmigung der Jahresplanung von Convivien entspricht der internationalen Satzung.</p> <p><b><u>Zu § 7 Ziff. 5 neu</u></b> Es wird vorgeschlagen die Amtsperiode für den Vorstand, die Delegiertenversammlung und die Conviviumsleitungen von zwei auf vier Jahre zu verlängern. Gerade angesichts des derzeitigen Wachstums und der damit verbundenen Unwegbarkeiten ist eine kontinuierliche</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausführung von Beschlüssen der <u>Delegiertenversammlung</u>. .....</li> <li>• Vorbereitung des Haushaltsplanes mit Liquiditätsplan, Buchführung.</li> <li>• Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern.</li> <li>• Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Convivien.</li> </ul> <p><u>4. Die Zustimmung des Vorstands ist erforderlich bei:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Beschlüssen über Satzungen oder Satzungsänderungen rechtlich selbstständiger Convivien.</u></li> <li>• <u>Genehmigung der Jahresplanung von Convivien.</u></li> </ul> <p><u>5. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.</u> Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl des Vorstandes. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.</p>
--	--	--



<p>5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Kommissionen einrichten und deren Mitglieder benennen.</p> <p>6. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung für den Verein berufen und abberufen.</p> <p>7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p><b>§ 8 Mitgliederversammlung</b></p> <p>In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme;</p>	<p>Vereinssteuerung sinnvoll. Eine Begrenzung auf eine einmalige Wiederwahl soll die Chance für einen Wechsel in den Vorstandspositionen ermöglichen.</p> <p><b><u>Zu § 7 Ziff. 8 neu</u></b> Eine Präsenzmöglichkeit des internationalen Präsidenten bzw. seines Vertreters im Vorstand wird von der internationalen Satzung gefordert; dies erscheint aber im Rahmen einer Geschäftsordnung regelbar.</p> <p><b><u>Zu § 7 Ziff. 9 neu</u></b> Gerade wenn der Verein die vorrangige Stellung des Ehrenamtes im operativen Bereich beibehalten möchte, ist es notwendig, kompetente Vorstandsmitglieder zu finden und zu halten. Dies kann nur dadurch geschehen, dass eine Delegiertenversammlung die Möglichkeit erhält auch den zeitlichen Aufwand ihrer Tätigkeit finanziell zu entschädigen.</p> <p><b><u>Zu § 8 Ziff. 1 neu</u></b> Bereits in der letzten Reformdiskussion hatte der Vorschlag vorgelegen mit der</p>	<p><u>6.</u> Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Kommissionen einrichten und deren Mitglieder benennen.</p> <p><u>7.</u> Der Vorstand kann eine Geschäftsführung für den Verein berufen und abberufen.</p> <p><u>8.</u> Der Vorstand gibt sich eine <u>Geschäftsordnung, die auch die Präsenz des Präsidenten von Slow Food International bzw. seines Vertreters im Vorstand regelt.</u></p> <p><u>9.</u> Die Vorstandsmitglieder können für den zeitlichen Aufwand ihrer Tätigkeit eine <u>Entschädigung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung.</u></p> <p><b>§ 8 Delegiertenversammlung</b></p> <p><u>1.</u> In der Delegiertenversammlung besitzt jedes Convivium Stimmen, die sich nach der Zahl seiner am 1.</p>
--	---	--

<p>Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.</p>	<p>Delegiertenversammlung ein wirksames Organ der Kontrolle einzuführen. Deshalb sollte die Zahl der Delegierten auf keinen Fall 100 Personen überschreiten. Andererseits sollten die Stimmenverhältnisse sich an der Verteilung der Mitglieder an den Convivien orientieren. Dies bedeutet, dass ein Delegierter die Stimmenzahl seiner Mitglieder auf sich vereint. Es ist in den Convivien darauf zu achten, dass in den dortigen Mitgliederversammlungen explizite Wahlvorgänge für die Übernahme des Delegiertenamtes und die notwendigen Stellvertretungen durchgeführt werden. Dabei ist zu erwarten, dass die Convivienleitungen in der Regel auch zu Delegierten gewählt werden.</p> <p>Die gestaffelte Stimmenzahl gibt den kleinen Convivien einen gewissen Minderheitenschutz, differenziert aber andererseits in erforderlichem Umfang zwischen den unterschiedlichen Größen der Convivien.</p>	<p><u>Januar des laufenden Jahres gemeldeten Mitglieder richten:</u></p> <p><u>bis zu 50 Mitglieder</u>      <u>1</u> <u>Stimme</u></p> <p><u>bis zu 150 Mitglieder</u>      <u>2</u> <u>Stimmen</u></p> <p><u>bis zu 250 Mitglieder</u>      <u>3</u> <u>Stimmen</u></p> <p><u>bis zu 350 Mitglieder</u>      <u>4</u> <u>Stimmen</u></p> <p><u>bis zu 450 Mitglieder</u>      <u>5</u> <u>Stimmen</u></p> <p><u>mehr als 450 Mitglieder</u>      <u>6</u> <u>Stimmen</u></p> <p><u>Der Conviviumsleiter bzw. sein zur Delegiertenversammlung entsandter Vertreter nimmt diese Stimmen wahr. Eine Stimmenübertragung auf Delegierte anderer Convivien ist nicht möglich.</u></p>
<p>2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung des Haushaltsplanes, Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.</li> </ul>	<p><b><u>Zu § 8 Ziff. 2 neu</u></b> Die Aufgaben der Delegiertenversammlung wurden der Ausweitung ihrer Funktionen entsprechend präzisiert. Besonders hinzuweisen ist auf die Kompetenz zur Beschlussfassung über die</p>	<p>2. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Wahl, Nachwahl und Abberufung des Vorstands.</u></li> <li>• <u>Wahl der Mitglieder der Schiedskommission.</u></li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.</li> <li>• Wahl und Abberufung des Vorstandes, von zwei Kassenprüfern, der Schiedskommission und der Delegierten für Slow Food International.</li> <li>• Beschlussfassung über Anträge, Änderungen der Satzung, sowie Auflösung des Vereins.</li> </ul> <p><b>§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung</b></p> <p>1.Ordentliche Mitgliederversammlungen finden</p>	<p>Mustersatzung für rechtlich selbständige Convivien.</p> <p><b><u>Zu § 9 Ziff. 1 und 2 neu</u></b> Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollte die Delegiertenversammlung zweimal jährlich stattfinden. Damit wird die</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Wahl der Kassenprüfer.</u></li> <li>• <u>Bestellung des Wirtschaftsprüfers.</u></li> <li>• <u>Wahl der Delegierten für Slow Food International.</u></li> <li>• <u>Wahl von Ehrenmitgliedern.</u></li> <li>• <u>Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands.</u></li> <li>• <u>Entlastung des Vorstands.</u></li> <li>• <u>Genehmigung des Haushaltsplans.</u></li> <li>• <u>Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten, insbesondere die strategische Ausrichtung.</u></li> <li>• <u>Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.</u></li> <li>• <u>Beschlussfassung über die Mustersatzung für rechtlich selbständige Convivien.</u></li> <li>• <u>Beschlussfassung über vorliegende Anträge.</u></li> <li>• <u>Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.</u></li> </ul> <p><b>§ 9 Einberufung der Delegiertenversammlung</b></p> <p>1.Ordentliche <u>Delegiertenversammlungen</u> finden <u>halbjährlich statt</u>. Sie</p>
--	--	---

<p>jährlich – möglichst vor dem 30. Juni des jeweiligen Jahres statt. Sie werden vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder von zwei Mitgliedern des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung im Slow Food Magazin unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied mit der Versendung des Magazins als zugegangen, wenn dieses an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gesandt wurde</p> <p>2. Mit der Ladung zur Mitgliederversammlung übersendet der Vorstand den Mitgliedern den Finanzbericht über den vergangenen Berichtszeitraum und den Haushaltsplan für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung per Email an die Convivien und durch Bereitstellung von Download im Internet auf der Homepage <a href="http://www.slowfood.de">www.slowfood.de</a>.</p> <p>3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich Ergänzungsanträge stellen. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.</p> <p><b>§ 10 Außerordentliche Mitglieder-versammlung</b></p> <p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn die Convivienleiterversammlung es beschließt oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des geforderten</p>	<p>Aufsichtsfunktion erheblich verbessert. Diesem Zweck dient auch die Vorschrift im zweiten Halbjahr den Haushaltsplan rechtzeitig für das kommende Jahr zu behandeln und zu verabschieden.</p>	<p>werden vom <u>Vorsitzenden</u> oder zwei <u>anderen Vorstandsmitgliedern</u> unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung im Slow Food Magazin unter Angabe der <u>vorläufigen</u> Tagesordnung und des Versammlungsortes einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied mit der Versendung des Magazins als zugegangen, wenn dieses an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gesandt wurde.</p> <p>2. Mit der Ladung zur <u>Delegiertenversammlung</u> übersendet der Vorstand den Mitgliedern den Finanzbericht über den vergangenen Berichtszeitraum und <u>bei der Delegiertenversammlung im 2. Halbjahr den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr</u> per E-Mail an die Convivien und durch Bereitstellung von Download im Internet auf der Homepage <a href="http://www.slowfood.de">www.slowfood.de</a>.</p> <p>3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der <u>Delegiertenversammlung</u> schriftlich Ergänzungsanträge stellen. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die <u>Delegiertenversammlung</u>.</p> <p><b>§ 10 Außerordentliche <u>Delegierten</u>-versammlung</b></p> <p>Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, <u>wenn die Mehrheit der Convivien es beantragt</u>, oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des geforderten Beratungsgegenstandes verlangt.</p>
---	--	---

<p>Beratungsgegenstandes verlangt.</p> <p><b>§ 11 Beschlussfassung und Geschäftsordnung</b></p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins von 3/4 erforderlich.</p> <p>3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat; hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erreicht hat.</p> <p>4. Für den Ablauf der Mitgliederversammlung gibt sich die Versammlung auf Antrag eine Geschäftsordnung.</p> <p>5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vereinsvorsitzenden bzw. seinem Vertreter und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.</p> <p><b>§ 12 Schiedskommission</b></p> <p>1. Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen</p>	<p><b>Zu § 11 Ziff. 2 neu</b> Hier wird die Klarstellung angebracht, dass entsprechend der herrschenden Rechtsmeinung ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bei der Berechnung von Mehrheiten nicht mitgezählt werden.</p> <p><b>Zu § 11 Ziff. 5 neu</b> Es erscheint sinnvoll die Beschlüsse der Delegiertenversammlung durch ein Protokoll abzusichern, das vom Protokollführer unterzeichnet wird, zusätzlich zum Versammlungsleiter.</p>	<p><b>§ 11 Beschlussfassung und Geschäftsordnung</b></p> <p>1. Die <u>Delegierten</u>versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.</p> <p>2. Die <u>Delegierten</u>versammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen .... Stimmen. <u>Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.</u> Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins von 3/4 erforderlich.</p> <p>3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat; hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erreicht hat.</p> <p>4. Für den Ablauf der <u>Delegierten</u>versammlung gibt sich die Versammlung auf Antrag eine Geschäftsordnung.</p> <p>5. Über die Beschlüsse der <u>Delegierten</u>versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom <u>Protokollführer</u> zu unterzeichnen ist.</p> <p><b>§ 12 Schiedskommission</b></p> <p>1. Die Schiedskommission besteht</p>
--	--	--

<p>eine/einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.</p> <p>2. Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>3. Die Schiedskommission entscheidet über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Verein, die Verweigerung der Anerkennung von Convivien und Convivienleitern/-leiterinnen, die Ablehnung der Kostenerstattung für Convivien, über Streitigkeiten hinsichtlich der Conviviengröße oder -abgrenzung, sowie über weitere ihr von der Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben.</p> <p><b>§ 13 Convivien</b></p> <p>1. Ein Convivium ist ein Zusammenschluss von Vereinsmitgliedern einer Region zur Verbreitung des Gedankenguts der Slow-Food-Vereinigung und zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung des Vereinszwecks. Die §§ 2, 9 bis 11 und 13 dieser Satzung gelten zugleich als Satzung jedes Conviviums.</p> <p>2. Convivien werden durch Mitglieder des Vereins mit Zustimmung des Vorstands gegründet. Ihnen gehören alle nicht widersprechenden</p>		<p>aus drei Mitgliedern, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.</p> <p>2. Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der <u>Delegierten</u>versammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>3. Die Schiedskommission entscheidet <u>abschließend</u> über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Verein, die Verweigerung der Anerkennung von Convivien und Convivienleitern, <u>die Auflösung oder Suspendierung eines Conviviums</u>, die Ablehnung der Kostenerstattung für Convivien, über Streitigkeiten hinsichtlich der Conviviengröße oder -abgrenzung, sowie über weitere ihr von der <u>Delegierten</u>versammlung übertragene Aufgaben.</p> <p><b>§ 13 Convivien</b></p> <p>1. Ein Convivium ist ein Zusammenschluss von Vereinsmitgliedern einer Region zur Verbreitung des Gedankenguts der Slow-Food-Vereinigung und zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung des Vereinszwecks. Die §§ 2, 9 bis 11 und 13 dieser Satzung gelten zugleich als Satzung jedes Conviviums.</p> <p>2. Convivien werden durch Mitglieder des Vereins mit Zustimmung des Vorstands gegründet. Ihnen gehören alle nicht widersprechenden Vereinsmitglieder eines bestimmten Bezirks an. Ein</p>
---	--	--

<p>Vereinsmitglieder eines bestimmten Bezirks an. Ein Mitglied kann nur einem Convivium angehören. Die Convivien geben sich in Absprache mit dem Vorstand einen Namen. Die räumliche Abgrenzung zwischen den Convivien wird unter Beteiligung der jeweiligen Convivien vom Vorstand festgelegt.</p> <p>3. Mit Annahme der Wahl verpflichtet sich die Convivienleitung – ohne dass es dazu einer besonderen Erklärung bedarf -, die ihr bei Ausübung des Amtes bekannt werdenden Mitgliederdaten nicht an andere Mitglieder, an Förderer oder an außenstehende Dritte weiterzugeben.</p> <p>4. Jedes Convivium hält im Jahr eine Versammlung der Mitglieder ab. Sie wählen dabei mindestens alle zwei Jahre einen Convivienleiter/ eine Convivienleiterin, sowie dessen/deren Stellvertreter/in. Diese melden die Wahl gegenüber dem Vorstand an, der das Convivium und die Convivienleitung bestätigt. Soweit der Vorstand die Bestätigung nicht erteilt, ist dies dem oder der Betroffenen schriftlich mitzuteilen</p>	<p><b><u>Zu § 13 Ziff. 3 neu</u></b> Die gewählten Formulierungen entsprechen der internationalen Satzung. Allerdings sollte der Vorstand auch im Rahmen einer Öffnungsklausel die Möglichkeit erhalten, auch andere Convivien zuzulassen beispielsweise solche an Hochschulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen. Ähnliches gilt für die Auflösung von Convivien.</p>	<p>Mitglied kann nur einem Convivium angehören. Die Convivien geben sich in Absprache mit dem Vorstand einen Namen. Die räumliche Abgrenzung zwischen den Convivien wird unter Beteiligung der jeweiligen Convivien vom Vorstand festgelegt.</p> <p><u>3. Bei der Gründung eines Conviviums ist grundsätzlich eine Mindestzahl von 20 Mitgliedern und die Absicht erforderlich, jährlich mindestens drei Veranstaltungen (inkl. der Mitgliederversammlung) durchzuführen. Der Vorstand ist berechtigt, die Neugründung eines Conviviums auch bei Fehlen einer dieser Voraussetzungen zu beschließen. Er ist ebenso berechtigt, unter den in der Satzung festgelegten Voraussetzungen die Auflösung eines Conviviums zu beschließen.</u></p> <p>4. Mit Annahme der Wahl verpflichtet sich die Convivienleitung – ohne dass es dazu einer besonderen Erklärung bedarf -, die ihr bei Ausübung des Amtes bekannt werdenden Mitgliederdaten nicht an andere Mitglieder, an Förderer oder an außenstehende Dritte weiterzugeben.</p> <p>5. Jedes Convivium hält im Jahr eine Versammlung der Mitglieder ab. Sie wählen dabei alle <u>vier</u> Jahre mindestens einen Convivienleiter <u>.....</u> sowie dessen Stellvertreter <u>.....</u>. Diese melden die Wahl gegenüber dem Vorstand an, der das Convivium und die Convivienleitung bestätigt. Soweit der Vorstand die Bestätigung nicht erteilt, ist dies dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.</p>
---	--	---

<p>und zu begründen. Das nicht als Convivienleiter/in bestätigte Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Schiedskommission anrufen. § 4 Nr. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Der Vorstand kann in diesem Fall eine kommissarische Convivienleitung einsetzen, die bis zur Entscheidung der Schiedskommission amtiert. Hat ein Convivium keinen Leiter oder ist dieser nicht Mitglied des Vereins, verliert das Convivium seine Rechtsstellung gegenüber dem Verein. Eine außerordentliche Conviviumsversammlung kann durch den Vorstand auf Antrag der Mitglieder des Conviviums einberufen werden.</p> <p>6. Die Convivien regeln ihre Tätigkeit im Rahmen des Zwecks und der Beschlüsse des Vereins autonom.</p> <p>7. Die Convivien erhalten für ihre Tätigkeit in Erfüllung des Vereinszwecks finanzielle Zuwendungen des Vereins. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.</p> <p>8. Weder das Convivium noch dessen Leiter oder seine Stellvertreter haben Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB.</p>	<p><b><u>Zu § 13 Ziff. 9 neu</u></b>  Mit dieser Formulierung wird dem Vorstand von SFD die Möglichkeit gegeben, vor allem größeren Convivien rechtlich selbständig arbeiten zu lassen. Dies geschieht im Regelfall durch die Arbeit im Rahmen eines eingetragenen Vereins. Der Vorstand ist dabei an eine</p>	<p>Das nicht als Convivienleiter ..... bestätigte Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Schiedskommission anrufen. § 4 Nr. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Der Vorstand kann in diesem Fall eine kommissarische Convivienleitung einsetzen, die bis zur Entscheidung der Schiedskommission amtiert. Hat ein Convivium keinen Leiter oder ist dieser nicht Mitglied des Vereins, verliert das Convivium seine Rechtsstellung gegenüber dem Verein. Eine außerordentliche Conviviumsversammlung kann durch den Vorstand auf Antrag der Mitglieder des Conviviums einberufen werden.</p> <p><u>6.</u> Die Convivien regeln ihre Tätigkeit im Rahmen des Zwecks und der Beschlüsse des Vereins autonom.</p> <p><u>7.</u> Die Convivien erhalten für ihre Tätigkeit in Erfüllung des Vereinszwecks finanzielle Zuwendungen des Vereins. Näheres regelt die <u>Delegiertenversammlung</u>.</p> <p><u>8.</u> Weder das Convivium noch dessen Leiter oder seine Stellvertreter haben Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB.</p> <p><u>9.</u> Einzelne oder mehrere <u>Convivien können mit Zustimmung des Vorstands die rechtliche Selbstständigkeit erwerben. Dies geschieht auf der Grundlage einer Mustersatzung, die von der Delegiertenversammlung verabschiedet wird und zwingend anzuwenden ist.</u></p>
--	--	--



<p><b>§ 14 Convivienleiterversammlung</b></p> <p>1. Die von den Convivien gewählten Convivienleiter sind Mitglieder der Convivienleiterversammlung und haben dort jeweils eine Stimme. Eine Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig.</p> <p>2. Die Convivienleiterversammlung verabschiedet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand verbindliche Regeln für die Arbeit der Convivien, die in einem Convivienleiter-Handbuch niedergelegt werden.</p> <p>3. Die Convivienleiterversammlung berät und unterstützt den Vorstand bei dessen laufender Arbeit. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder der Convivienleiterversammlung regelmäßig über seine Aktivitäten (Convivienleiter-Rundbrief). Der Vorstand ist jedem Mitglied der Convivienleiterversammlung auf Verlangen auskunftspflichtig. Die Beschlüsse der Convivienleiterversammlung stellen für den Vorstand eine Empfehlung dar. Bei Abweichungen davon hat der Vorstand die Mitglieder der Convivienleiterversammlung zu informieren.</p> <p>4. Die Convivienleiterversammlung wird mindestens zweimal im Jahr vom Vorstand oder auf gemeinsames schriftliches Verlangen von fünf Convivienleitern einberufen.</p>	<p>Mustersatzung gebunden, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist. Sie ist in einzelnen Teilen verbindlich.</p> <p><b><u>Zu § 14 Ziff. 1-2 neu</u></b></p> <p>Bisher waren die Möglichkeiten des Schiedsgerichts darauf konzentriert Widersprüche gegen die Ausschließung von Mitarbeitern zu behandeln. In der jetzigen Version wird ein differenziertes Instrumentarium an Vereinsstrafen eingeführt, die von der Schiedskommission überprüft werden können. Die Formulierungen sind getragen von den Bemühungen unterschiedliche Formen der Sanktionierung anzuwenden</p>	<p><b><u>§ 14 Vereinsstrafen</u></b></p> <p><u>1. Bei Verstößen von Mitgliedern oder Convivien gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins sowie bei schuldhafter Verletzung der Interessen des Vereins oder der Slow Food <i>Bewegung</i> kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßnahmen ergreifen bzw. Strafen verhängen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Verwarnung.</u></li> <li>• <u>vorläufige Amtsenthebung von Organen oder Organmitgliedern rechtlich selbstständiger Convivien oder ihrer Zusammenschlüsse.</u></li> <li>• <u>vorläufige Suspendierung des Status als Convivium.</u></li> <li>• <u>Suspendierung oder Entzug von Funktions- oder Mitgliedsrechten.</u></li> <li>• <u>Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.</u></li> </ul> <p><u>2. Gegen die Verhängung einer Vereinsstrafe kann vom Betroffenen binnen eines Monats abschließend die Schiedskommission angerufen werden. Die Anrufung der Schiedskommission hat keine aufschiebende Wirkung.</u></p>
---	---	---

## § 15 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.

5. Die Mitglieder von Slow Food Deutschland dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten

6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigen.

7. Zur Erfüllung seines Satzungszweckes ist es dem Verein gestattet, allein oder zusammen mit Dritten Gesellschaften zu errichten oder sich an solchen zu beteiligen, die gemäß ihrer Zweckausrichtung den in vorstehendem § 2 Ziffern 1 und 2 genannten Vereinszweck fördern, ohne dass eine solche Gesellschaft gemeinnützig zu sein hätte.

8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende

## § 15 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.

5. Die Mitglieder von Slow Food Deutschland dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigen.

7. Zur Erfüllung seines Satzungszweckes ist es dem Verein gestattet, allein oder zusammen mit Dritten Gesellschaften zu errichten oder sich an solchen zu beteiligen, die gemäß ihrer Zweckausrichtung den in ..... § 2 Ziffern 1 und 2 genannten Vereinszweck fördern, ohne dass eine solche Gesellschaft gemeinnützig zu sein hätte.

8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine juristische

<p>Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p><b>§ 16 Delegierte für Slow Food International</b></p> <p>1. Der Verein entsendet als Teil der internationalen Slow-Food-Bewegung Delegierte zu den Versammlungen von Slow Food International.</p> <p>2. Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung in Übereinstimmung mit den Statuten von Slow Food International gewählt.</p> <p><b>§ 17 Auflösung des Vereins</b></p> <p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit vom <math>\frac{3}{4}</math> der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</p> <p>3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p> <p>Stand: 27.07.10</p>		<p>Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p><b>§ 16 Delegierte für Slow Food International</b></p> <p>1. Der Verein entsendet als Teil der internationalen Slow-Food-Bewegung Delegierte zu den Versammlungen von Slow Food International.</p> <p>2. Die Delegierten werden von der <u>Delegiertenversammlung</u> in Übereinstimmung mit den Statuten von Slow Food International gewählt.</p> <p><b>§ 17 Auflösung des Vereins</b></p> <p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer <u>Delegiertenversammlung</u> mit einer Mehrheit von <math>\frac{3}{4}</math> der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>2. Falls die <u>Delegiertenversammlung</u> nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</p> <p>3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p> <p>Stand: 12.04.11</p>
--	--	---